

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03. Juli 1995 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2018) beschlossen:

## **Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule**

### § 1

#### GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Inanspruchnahme des Bildungsangebotes der Kreisvolkshochschule werden gemäß der vorliegenden Regelung Gebühren erhoben. Im Falle kostendeckender Bezuschussung z. B. durch Bund, Land, Kreis oder andere Organisationen können Veranstaltungen auch gebührenfrei durchgeführt werden.

Gebührenpflichtig ist, wer sich zu Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule anmeldet oder sie tatsächlich in Anspruch nimmt.

### § 2

#### GEBÜHRENHÖHE

1. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Betrag in € für eine Unterrichtseinheit (eine Unterrichtseinheit = eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)
2. Die Gebühr pro Unterrichtseinheit ist nach der Zahl der Gebührenpflichtigen der Veranstaltung gestaffelt.  
Sie beträgt in der Regel
  - a) bei 10 und mehr Personen 2,40 €,
  - b) bei 8 und 9 Personen 2,90 €,
  - c) bei 6 und 7 Personen 3,80 €,
  - d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €.
3. Abweichend kann die Gebühr für einzelne Veranstaltungen nach dem erforderlichen Aufwand bemessen und in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben werden.
4. Lernmittel und Arbeitsmaterial sind nicht in der Gebühr enthalten.
5. Für Maßnahmen, die erhöhten Aufwand erfordern, kann neben den Gebühren ein Entgelt für den erhöhten Aufwand verlangt werden. Dieses Entgelt wird von der Leitung der Kreisvolkshochschule festgelegt.

### § 3

#### KURSBELEGUNG

Ein Kurs findet statt:

1. wenn mindestens sechs Personen gebührenpflichtig sind,
2. in begründeten Fällen können Kurse ab vier gebührenpflichtigen Personen stattfinden.

### § 4

#### ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

1. Die Gebühr entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die Gebühr entfällt mit Eingang der schriftlichen Abmeldung vor Ablauf der ausgedruckten Anmeldefrist.
2. Die Gebühr wird mit dem Beginn der Veranstaltung fällig.
3. Bei Vorträgen und Filmveranstaltungen und dergleichen entsteht die Gebühr mit dem Besuch der Veranstaltung und wird sofort fällig.

### § 5

#### GEBÜHRENERMÄßIGUNG

1. Gebührenermäßigungen werden Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe) auf Antrag in Höhe von 75 % gewährt.
2. Personen mit einer Ehrenamts-Card erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25%, bei ausgewiesenen Qualifizierungsangeboten für das Ehrenamt in Höhe von 50%.
3. Exkursionen und Studienfahrten sind von der Ermäßigung ausgenommen.

## § 6

### GEBÜHRENRÜCKZAHLUNG

Gebühren für Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn die angekündigte Veranstaltung abgesagt wird.

In außergewöhnlichen Fällen kann ein Teil der Gebühr auf Antrag rückerstattet werden.

## § 7

### INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Gebührenordnung.